

AMTSBLATT

DES KREISES BUSK.

XVII. Teil. ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1917.

512.

Erlaß des k. u k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. Oktober 1917, an die Behörden des k. u k. Militär-Generalgouvernements Lublin

Auf Grund der Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, vom 12. Septembor 1917, treten im Königreich Polen polnische Staatsbehörden ins Leben.

Der Regentschaftsrat wird unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte die Rechte des Staatsoberhauptes ausüben.

Ein polnischer Staatsrat wird nach Maßgabe des über Allerhöchsten Befehl von mir und vom kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau verlautbarten Patentes Gesetze erlassen.

Die Königlich polnische Regierung mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze und königlich polnische Gerichte und Behörden werden in den ihnen übertragenen Verwaltungszweigen des Amtes walten.

Es ist unsere Aufgabe, mit allen Kräften mitzuhelfen, daß die freundschaftlichen Absichten, die

Seine k. u. k. Apostolische Majestät Polen gegenüber hegt und die eben in der Schaffung dieser eigenen Staatsbehörden Ausdruck gefunden haben, sich in möglichst vollkommener Weise verwirklichen.

Ich gewärtige daher mit voller Zuversicht und betrachte es als selbstverständlich, daß alle mir unterstehenden Behörden und Organe in verständnisvollem Eingehen auf die wohlwollenden Intentionen unseres Allergnädigsten Herrn den polnischen Regentschaftsrat als obersten Vertreter des Staates und die königlich polnische Regierung gebührend respektieren, allen polnischen Behörden aber das größtmögliche Entgegenkommen bezeigen, ihnen in treuer Kameradenschaft zur Seite stehen, Hand in Hand mit ihnen wirken und ihre Zwecke nach Kräften fördern werden.

Wie wir bisher allein nach bestem Wissen und Gewissen, soweit es die Kriegslage gestattete, für die Hebung dieses Landes gearbeitet haben, so wollen wir jezt mit dem polnischen Volke für dieses Volk treu und redlich weiterschaffen und derart ein dauerndes Band zwischen uns und Polen schmieden helfen.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

513.

Übergabe des Volksschulwesens an die Kön Polnischen Schulbehörden.

Auf Grund der Verordnung vom 26. September 1917. V. Bl. Nr. 78, betreffend das Schulwesen, wird hiemit bekanntgegeben, daß diese Verordnung sowie die vom provisorischen Staatsrate beschlossenen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen, nebst den hiezu von der Übergangskommission des Staatsrates beschlossenen Übergangsbestimmungen mit dem 14. November 1917. im Kreise Busk im Kratt getreten ist.

Als Kön. Polnischer Bezirksschulinspektor wurde seitens der Übergangskommission des Prov. Staatsrates Herr Alfons Erdman ernannt, der bereits, sein Amt übernommen hat.

Die Kanzleien des Schulinspektorates wurden in Busk, Szewskagasse Nr. 14 untergebracht.

514.

Schulangelegenheiten.

Indem ich vom Posten des k. u. k. Kreisschulinspektors des hiesigen Kreise scheide, bedanke ich mich aufs Herzlichste bei Allen, welche mit in meiner über 2 Jahre dauernden Diensttätigkeit mit Rat und Tat behilflich waren.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auch mit Anerkennung die Leistungen des grösteren Teiles der hiesigen Lehrerschaft hervorheben, welche in den schwierigsten Verhältnissen nach Möglichkeit ihren Dienstpflichten nachzukommen trachtet.

Herzliche Grüsse an Alle mit dem innigsten Wunsche, in den Bemühungen und die polnische Nationalschule welche die sicherste Grundlage im Aufnahme des polnischen Staates bildet auszuharren.

Franz Krzemieniecki

k. u. k. Kreisschulinspektor.

515.

Unterstützungsfond für die Schuljugend.

Das k. u. k. Kreiskommando hat vor einigen Monaten einen Fond für die armen Schuljugend gestiftet, dessen Aufgabe ist, diejenige Schuljugend, der keine materiellen Mittel zur Bildung in den Volksschulen zur Verfügung steht, zu unterstützen.

Der Zweck dieses Unterstützungsfondes ist vor allem der Schuljugend zur Anschaffuug von Kleidern, Schuhen, weiters Schulrequisiten, wie Bücher, Hefte u. s. w., sowie zum Entrichten der Schuleinschreibengebühren zu verhelfen.

Das Bestimmungsrecht über diesen Fond steht derzeit der: „Polska Macierz Szkolna“ mit dem Hauptstandsitze in Busk zu, wohin auch die richtig dokumentierten Bittschriften in diesen Angelegenheiten einzureichen sind.

Über den Inhaft dieses Erlasses ist die Bevölkerung der betreffenden Gemeinde bzw. Ortschaff zu belehren und anzuzogen aus diesem humanitärepedagogischem Fonde möglichst Nützen zu ziehen.

516.

Verbot des freien Handels mit Kartoffeln.

Im Sinne der Vdg. des k. u. k. M. G. G. W. S. Nr. 87442/17 ist mit 15. November l. J. jeder freie Handel und jede freie Zufuhr von Kartoffeln eingestellt.

Die Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung erfolgt durch Approvisionierungsausschuss bezw. seine Komittes und Sektionen.

Die Übertretungen werden gemäss bestehenden Vorschriften mit aller Strenge bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

517.

Verkehr mit Hirse und Buchweizen.

In Ergänzug der Durchführungsbestimmungen W. S. Nr. 79651 betreffend den Verkehr mit Hirse und Buchweizen und so weiter wird verfügt:

1.

Festsetzung der Ablieferungsmengen und der Ablieferungstermine vom Hirse und Buchweizen.

Nach der Deckung des Saatgutbedarfes d. i.:
18 kg ist gleich 45 russ. Pfund pro Joch bei Hirse
70 „ „ „ 175 „ „ „ „ bei Buchweizen, haben der Großgrundbesitzer 90% d. h. von jedem 100 kg 90 kg Hirse und Buchweizen, die Kleingrundbesitzer 2/3 d. h. von jedem 100 kg 66 kg Hirse und 3/4 d. h. von jedem 100 kg 75 kg Buchweizen an die Magazine der P. L. Z. abzuliefern und zwar in nachstehenden Terminen:

bis 1./XI. 1/4 der zur Ablieferung bestimmten Meng
„ 1./XII. 1/4 „ „ „ „ „
„ 1./I. 1918 1/4 „ „ „ „ „
„ 1./II. 1918 1/4 „ „ „ „ „

Die Magazine der P. L. Z. bestehen: in Chmielnik, Busk, N. Korczyn, und Stopnica. In Chmielnik hat die P. L. Z. ein eigenes Magazinen errichtet, in Busk, Stopnica, N. Korczyn sind die Mag. gemeinsam mit denen der P. G. Z. Die Auszahlung der für die gelieferten Artikel entfallenden Geldbeträge erfolgt gleich bei der Ablieferung im Magazine.

Der Preis für reine, gesunde Ware beträgt bei Hirse K. 80, bei Buchweizen K. 70 für 100 kg netto loco Magazin der P. L. Z.

2.

Regelung der Vermahlung.

Bezüglich Vermahlung und Kontrollmaßnahmen gelten grundsätzlich die nämlichen Bestimmungen wie bei Getreide.

Die Mahlbewilligung werden die Magazinsleiter der P. L. Z. ausstellen und zwar im Verhältniss zu den bereits geleisteten Ablieferungen. Es kann daher der Großgrundbezitzer nach Ablieferung von je 9 q Hirse oder Buchweizen, der Kleingrundbesitzer nach Ablieferung von je 2 q Hirse oder 3 q Buchweizen die Bewilligung zur Vermahlung von 1 q der betreffenden Fruchtgattung erhalten.

Die Producenten haben für die erteilten Bewilligungen eine Gebühr von 1 K für 1 q zu entrichten, welche von der P. L. Z. für den Entschädigungsfond der gesperrten Mühlen abgeführt wird.

Der Mahllon der Mühler beträgt 7 K pro q.

Falls die vom Produzenten. bis nun vermahlene Menge an Hirse und Buchweizen den Eigenbedarf überschreitet, hat dieselbe nur an die P. L. Z. abzuliefern.

Eine direkte Versorgung der grundbesitzlosen Bevölkerung bei den Produzenten ist verboten. Die Versorgung wird durch die P. L. Z. bezw. durch das Rettungskomitee erfolgen.

Falls die Produzenten die zur Ablieferung bestimmten Mengen nicht rechtzeitig abliefern, werden dieselben im Zwangswege eingetrieben.

518.

Kartoffelversorgung der städtischen und ländischen grundbesitzlosen Bevölkerung.

In Ergänzung des § 9 der MGG. Verordnung W. S. Nr. 79341 (h. a. Kundmachung vom 30. August 1917. L. A. Nr. 3237) wird auf Grund der MGG. Verordnung vom 20. Oktober 1917. W. S. Nr. 87442 und des Rundschreibens der Polnischen Getreide Zentrale in Lublin Nr. 78 vom 10. Oktober l. J. folgendes angeordnet:

Der Kartoffelankauf für die Approvisionierung der städtischen und ländischen ackerlosen Bevölkerung im Kreise wurde seitens der Filiale der P. G. Z. an die Kreisapprovisionierungskommission und an das Kreisrettungskomitee übergeben.

Der Ankauf von Kartoffeln erfolgt durch die Vertreter der Kreisapprovisionierungskommission und des Kreisrettungskomitees, die mit den, von der Filiale der P. G. Z. ausgestellten Legitimationen (mit der Photographie des Eigentümers und mit Unterschrift des Filialleiters) versehen werden.

Die Versorgung der ackerlosen Bevölkerung mit Kartoffeln direkt bei den Produzenten, sowie Zufuhr derselben auf die Märkte ist strengstens verboten.

Die Kartoffelübernahmsstellen der Approvisionierungskommission sind in Busk, Stopnica, N.-Korczyn, Chmielnik, und Karsy, wo die Kartoffel zugleich magaziniert werden.

Bei der Kartoffelübernahme werden den Produzenten Quittungen als Ablieferungsbestätigung ausgefolgt.

519.

Regelung der Getreide Mehl und Kartoffe Ausfuhr aus dem öst.-ung Okkupationsgebiete.

Auf Grund der MGG. Vdg. vom 3 Oktober 1917 L. A. Nr. 82455 werden die Ausfuhrbewilligungen von Getreide Mehl und Kartoffel aus dem öst.-ung. Okkupationsgebiete nur vom MGG. ausgestellt.

Bei Produzenten, welche die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das hiesige Kreiskommando verständigt und dieses bringt die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis der Kreisfiliale der PGZ.

Den Nichtproduzenten, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der PGZ. erfolgen, wovon das hies. Kreiskommando verständigt wird.

520.

Einkaufs und Ueberfuhrsbewilligungen für landw. Produkte.

Auf Grund der MGG. Vdg. vom 27. September 1917 Ap. Nr. 84510 wird zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht, daß im Sinne der Vdg. vom 3. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten (Vdg. Bl. der M. V. P. Nr. 59) der Vdg. vom 14. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Sämereien (Vdg. Bl. der M. V. P. Nr. 67) der Vdg. vom 8. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln (Vdg. Bl. der M. V. P. Nr. 69) der Vdg. vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagndhme von Heu (Vdg. Bl. der M. V. P. Nr. 60) sowie der zu diesen Vdg. erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okkp. Gebietes. von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Polnischen- Getreide- Zentrale, bezw. der Polnischen-Landwirtschaftlichen- Zentrale, bzw. der Polnischen-Futter-Zentrale gehört. In derartigen Angelegenheiten soll sich also die Bevölkerung ausschliesslich nur an die betreffende Zentralen richten.

Die früheren Bestimmungen laut welchen die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Überfuhr obiger Artikel innerhalb des Okkp. Gebietes zur Kompetenz des MGG. gehörten wurden aufgehoben.

Überfuhrsbewilligungen werden nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke von der Filiale der Polnischen- Getreide- Zentrale erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getretde für Aprovisionierungszwecke werden niemals erteilt, und es ist vollkommen zwecklos die betreffenden Behörden mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungskommission erfolgen wird.

521.

Einstellung der Erteilung von Konzessionen zum Branntweinverschleisse.

Laut Wahrnemungeu des MGG. (F. A.) häufen sich wieder in letzter Zeit verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleisse von Branntweinerzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da der Branntweinverschleiss bereits auf Grund der Verordnung des MGG. FA. Nr. 127369 vom 18. Mai 1917. geregelt worden ist, wird, um die Interessenten von unnützen, mit Stempeauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten und die Behörden zu entlasten, zur Kenntnis gebracht, dass das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsätzlich a liminie abgewiesen werden.

522.

Beschränkung der Ausfolgung der Gewerbezeugnisse zum Leder-Handel.

Mit de Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 123 vom 10. Dezember 1916 wurde bestimmt, das vom 1 Jänner 1917 Handelspatente für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russ. Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russ. Verwaltung sich ausschlieslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Vermehrung der bereits so wie

so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern, nicht geboten erscheint hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7. der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917, verfügt, dass für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines gültigen Gewerbezeugnisse zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

Jeder Gewerbeberechtigte Lederhändler hat wegen Ausfolgung eines Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1918 spätestens bis zum 15. Jänner 1918 einzuschreiten, da spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden.

523.

Betriebsbewilligung von Brennereien.

Das MGG. beabsichtigt, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil. Verwaltung bestimmten Überschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen. Im Allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jezt noch in einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaulte Kartoffeln, zu Spritus zu verarbeiten Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Pruduzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden, welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwendet werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der P.G.Z. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung, zum Preise von 4—12 Kr. übernehmen und an die nächstgelegende Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die sachgemässe Einlagerung seiner Kartoffelvorrate verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffeln verursacht, ist im Sinne der Vdg. W. S. Nr. 78600 § 19. Punkt 1, welche lt Vdg. W. S. Nr. 79341, § 12 auch auf Kartoffeln Anwendung hat — strafbar.

524.

Einführung der Petroleumkarte

Auf Befehl des k. u. k. M.G.G. werden Petroleumkarten eingeführt.

Die Ausgabe derselben erfolgt in den nächsten Tagen durch die Magistrate, bezw. durch die Wójts und sind daselbst zu beheben.

Jede Familie erhält eine Petroleumkarte, welche auf der Rückseite den Namen des Eigentümers trägt.

Den Namen hat das Gemeindeamt in der Mitte der Rückseite zu notieren wofür Wójt und Gemeindeschreiber persönlich verantworlich sind und muß sich der Käufer beim Bezug des Petroleums mit der Legitimation ausweisen. Ohne dieser Legitimation, welche mit dem notierten Namen identisch sein muß, darf der Verkäufer kein Petroleum ausfolgen.

Die Kenntlichmachung erfolgt seitens des k. u. k. Kreiskommandos und zwar durch Aufdruck der Buchstaben W (wieś) M (miasto).

Die Abschnitte 6, 7, 8 und 9 „Nafta“ berechtigen zum Bezuge von

1½ Pfd. Petroleum auf W-Karten,
3 Pfd. Petroleum auf M-Karten

für den Monat Oktober (ab 7.X. 1917) und müssen sich noch an der Karte befinden.

Das Abtrennen der Abschnitte nimmt der Petroleumsverschleisser vor.

Die auf die übrigen Abschnitte entfallenden Quoten werden allmonatlich verlautbart.

Die Abschnitte sind seitens der Verschleisser sorgfältigst aufzubewahren und am Monatsende mit genauem Vorratsstande dem Betreffenden Finanzwachposten der Gemeinde abzugeben. Der Verkäufer ist persönlich dafür verantwortlich, daß das ausgegebene Quantum mit der Menge des auf die Kupons entfallenden Petroleums übereinstimmt.

Die M-Karten sind streng von den W-Karten durch den Konzessionär zu separieren.

Auf je einen Kerzenabschnitt entfält 2½ polnische Lot Kerzen.

Jeder Missbrauch (Fälschung, Nachahmung, Übertragung auf andere Personen etc.) ist verboten und unterliegt strenger Bestrafung.

525.

Vorspannbeistellung.

Im Sinne des § 25 des gesetzes betreffend die Vorspannbeistellung für das Militär (Vrgbl. Band 51 seite 184) ist der Bürgermeister, der Wójt oder ein anderer Gemeindevorstand verpflichtet, auf Verlangen der Gendarmerie auf einen bestimmten Platz und zu einer bestimmten Stunden den Vorspann beizustellen, wobei zu beachten ist, dass alle zur Beistel-

lung der Vorspänne Verpflichteten gleichmässig belastet sein müssen. Auch die Grossgrundbesitzer sind verpflichtet, Vorspänne beizustellen.

Im Sinne des Artikels 252 des russ. Gemeindegesetzes sind von dieser Pflicht alle diejenigen Personen in der Gemeinde befreit, welche eine Amtstätigkeit in derselben auf Grund von Wahien verrichten uz. während der Dauer ihrer Dienstzeit (dazu gehören: der Gemeindevorsteher, die Schultheise deren Stellvertreter, Gemeindeschreiber, Gemeindebevollmächtigte, Viehbeschauer Verwaltungsmitglieder der Spar - und Darlehensgemeindekassen, Richter, Schöffen. Geistlihe und aktive Staatsbeamte, Ärzte.

Die Beistellung des Vorspannes ist im Wege des Feldgendarmeriepostenkommandos anzusprechen, welche letzteres diesen Auftrag an den Gemeindevorsteher Wòjt (Bürgermeister), weiter zu leiten und die Beistellung anzufordern hat. Ausnahmsweise kann die Beistellung des Vorspannes in dringenden Fällen direkt beim Gemeindevorsteher angesprochen werden.

In jeder Gemeinde sind Verzeichnisse in zwei Exemplaren anzulegen, welche alles diejenigen Gemeindeinsassen ausweisen, die zur Beistellung der Vorspänne verpflichtet sind ungeachtet dessen ob sie im Besitze von Pferden sind oder nicht,

Die Ausweise müssen nachstehende Rubriken enthalten:

1.) den Namen und Vornamen des zur Beistellung des Vorspannes Verpflichteten.

2.) ob der Betreffende in Besitze von Pferden wie viel und Wagen ist,

3.) Die Hausnumer seiner Wohnung.

4.) Die Angabe, ob und wann er zur Beistellung des Vorspannes herangezogen wurde.

5.) wer für den betreffend in Vertretung Pferde und Wagen beigestellt hat.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses muss in der Gemeindekanzlei aufliegen und evident geführt werden, das zweite Exemplar ist dem zuständigen Feldgendarmeriepostenkommando zu übermitteln. Am 1. eines jeden Monates ist der Gemeidevorsteher bezw. Bürgermeister verpflichtet, alle in dem Verzeichnisse eingetretenen Änderungen der Gendarmerieposten mitzuteilen.

Als Grundlage der Verpflichtung zur Beistellung eines Vorspannes hat der Grundbesitz eines jedem Grund eigentümers zu dienen, von einem Flächeninhalte von wenigstens 6 Joch, angefangen sollte ein Grundbesitzer mehr als sechs Joch Grund und Boden besitzen, dann ist er verpflichtet für jede weiteren sechs Joch je einen Vorspann beizustellen. Der Kleingrundbesitz (Komornicy) sind so zusammenzufassen, das für je sechs Morgen ein Vorspann gemeinsam beigestellt werden muss.

Bei dem Großgrundbesitzer muss auf die Anzahl der vorhandenen Pferde Rücksicht genommen werden, wobei als Grundsatz dient, daß ein jeder verpflichtet ist, im Monate wenigstens einen Vorspann beizustellen.

In den Städten Busk und Chmielnik, sowie in den Städten Stopnica und Nowy-Korczyn sind zur Beistellung der Vorspänne alle diejenige verpflichtet, welche Hauseigentümer sind oder Grund und Boden besitzen und bei den fällen über eigenen Pferde verfügen, wobei die Vorspänne hauptsächlich für Ortszwecke heranzuziehen sind und nur ausnahmsweise für entferntene Fahrten. Sollte der für eine Vorspannbeisellung Bestimmte nicht im Besitze von Pferden sein. ist für ihn ein anderer zu bestimmen, wofür der erstere eine Entschädigung in Betrage bis zu 10 Kronenwährung pro Tag zu zahlen hat. Diese Entlohnung muss übrigens den Ortsverhältnissen und der Verwendungsdauer angepaßt werden und durch den Wójt bezw. Bürgermeister sofort eingezogen und ausgezahlt werden.

Bei Beförderung der Personen hat der Vorspann mit einer Geschwindigkeit bis zu sechs Kilometern pro Stunde fahren die Belastung soll bei einem zweispännigen Wagen, der für Personentransport bestimmt ist, nicht mehr als fünf Personen (samt Kutscher) getragen und beim Transporte von Lasten nicht mehr als 400 kg. Ein einspänniger Wagen führt nicht mehr als drei Personen samt Kutscher und nicht mehr als 200 kg Last.

Nach Beendigung der Fahrt hat der Benützer des Fuhrwerkes den Wagenführer sofort an Ort und Stelle zu bezahlen, und zwar für die verbrauchte Zeit zum Reiseziele und zurück. Sollte die Fahrt länger als zwei, Stunden dauern muß noch für eine Stunde draufgezahlt werden, welche aus Ruhepause für Pferde eingerechnet wird.

Die Vorspänne von der Stadt Busk aus dürfen nicht weiter als bis Chmielnik, Stopnica, Nowy-Korczyn Pińczów, benützt werden, worauf in diesen Orten zu einer eventuellen weiteren Fahrt ein neuer Vorspann anzusprechen ist.

Der von Gemeindevorsteher oder Bügermeister zur Beistellung des Vorspannes Aufgeforderte muss diesen Befehle sofort folgeleisten, widrigenfalls er durch diese Organe nicht nur bestraft aber auch zur Bezahlung des Betrages von 5 Rbl. als Entlohnung für den Ersatz herangezogen wird Sollte sich jemand dieser allgemeinen Pflicht absichtlich entziehen, ist über ihn eine Anzeige an das Kreiskommando zu erstatten.

Sollten die Vorspänne trotz des ergangenen Befehles von den Betroffenen nicht. beigestelt werden hat der Bürgermeister bezw. Wójt bei der Feldgen-

darmerie um Assistenz zu ersuchen und diese ist verpflichtet dieselbe beizustellen. Diese Assistenz ist nur in ausnahmsfällen zu verlangen.

Der Tarif für die Vorspänne beträgt derzeit 1 K. 25 H. pro Stunde.

Diese Verordnung hat auch im Sinne der Militärgeneralgouvernement Verordnung vom 9. Oktober 1917. A. Nr. 158841 vom 12. Oktober 1917. L. O. Nr. 85644 und vom 20. Oktober 1917. BZCH. Nr. 2966 auf die Vorspännbeistellung Anwendung, welche den Untersuchungsrichtern, staatsanwohlschaftlichen Funktionären, den Bezirksschulinspektoren und den Beamten der Polnischen Getreide-Zentrale seitens der Gemeinden geleistet werden muß, sobald die Genannten sich in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Dienstreisen befinden. Die Entlohnung dieser Vorspänne soll nach dem mit h. o. Befehle den Magistraten und Gemeinden im Kreise am 30. November l. J. E. Nr. 32852/17 übermitteltt und zum Auflegen in der Kanzlei anbefohlenen Tarif erfolgen und zwar:

Für einen einspännige Wagen								Für einen zwei spännigen Wagen							
Für 1-ne Stunde Fahrt		Für 1/2 Tag (sechs Stunden) nicht überschreitet		Für 1 Tag (nicht 12 Stunden überschreitet		Für 1 Wagen fahrt über 12 St. wird ein jede weitere Stunde gerechnet		Für 1-ne Stunde Fahrt		Für 1/2 Tag (6 Stunde) nicht überschreitet		Für 1 Tag (nicht 12 St.) überschreitet		Für 1 Wagenfahrt über 12 St. wird ein jede weitere Stunde gerechnet	
K	H	K	H	K	H	K	H	K	H	K	H	K	H	K	H
1	50	8	—	15	—	2	—	2	—	10	—	20	—	2	50

526.

Änderung der Passvorschriften.

Mit der MGG. Verordnung vom 16. Oktober 1917. Nr. 87 V. Bl. wurde das vorgeschriebene Paßvisum für Reisende aus dem deutschen Verwaltungsgebiete in das Militärgeneralgouvernement Lublin aufgehoben.

Für Reisen aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin in jenes von Warschau ist das Paßvisum des kais. deutsch. Generalgouvernements Warschau(Paßzentrale) oder des deutschen Vertreters beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin bezw. ein roter Passierschein auch künftighin erforderlich, indem sich die obige Verordnung laut MGG. Erlasses vom 12. November 1917. B. Nr. 167635/17 nur auf die Reisen aus dem deutschen Okkupationsgebiete in das öster.-ungarische bezieht.

527.

Transportmittelklassifikation. Befreiungsnachweis für Zuchtpferde.

Es wurde festgestellt, daß der Landw. Zentralverein gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelklassifikation, die von der Klassifikationskommission mit Widmungsblättern beteilten und mit dem Brande „K. T.“ bezeichneten Pferde nachträglich mit dem Stempel „C. T. R.“ versieht, um diesen Pferden im Sinne der MGG. Vdg. W. F. Nr. 63457/17 die Begründung zur Befreiung von einer eventuellen Aushebung aufzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Verein seit Erscheinen der zitierten Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde, geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Die nachträglich nach erfolgter Transportmittelklassifikation durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten mit dem Brandstempel „C.T.R.“ versehenen Pferde werden laut MGG. Vdg. VIII Nr. 46182/17 vom 24. Oktober 1917 bei einer event. Aushebung in erster Linie eingezogen, das sind also Pferde, welche nebst dem Stempel „K. T.“ auch jenen „C. T. R.“ tragen, ausgenommen jener Pferde. welche nach der im Winter 1916/17 durchgeführten Transportmittelklassifikation nachträglich von der Abstellung befreit werden. Über solche Pferde werden bei dem Kreis- und Pf rdeergänzungsbezirkskommandos Verzeichnisse angelegt, und evident geführt.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der Vdg. W. F. Nr. 88188 von 1916 ausgestellten Lizenzierungsscheine.

Die von „C. T. R.“ allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste werden als ungiltig nicht berücksichtigt.

528.

Sammeln von Kastanien und Eicheln.

Behufs Ausnützung der Öle, welche die Kastanien und Eicheln enthalten, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin die Sammlung derselben angeordnet und das ausschliessliche Recht zur Duchführung dieser Aktion der Kraftfutterfabrik des Mil. Gen. Gouv. in Lublin, 3-ten Maistrasse 8 übertragen. Die genannte Fabrik wird die Kastanien und Eicheln verarbeiten.

Nach Entfettung der Kastanien und Eicheln werden dieselben als Zusatz zum Viehfutter verwendet. Die Kraftfutterfabrik bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß sie die Kastanien und Eicheln einkaufen wird, und empfiehlt deshalb die Sammlung derselben.

Sie gibt hierzu folgende Handhaben:

1.) Sammlung.

Es sind nur reife Kastanien und Eicheln zu sammeln, da nur solche eingekauft werden und müssen die Kastanien von der grünen Schale befreit werden, Kastanien und Eicheln sind separat zu sammeln.

2.) Anmeldung.

Die gesammelten Mengen von Kastanien und Eicheln sind bei der zugehörigen Gemeinde unter Angabe des genauen Gewichtes der Kastanien und Eicheln separat, anzumelden.

3.) Menge.

Die kleine Menge, welche angemeldet, bzw. abgeliefert werden kann, beträgt 6 Pud.

4.) Ablieferung.

Zwecks Verminderung der Transportkosten für die Kastanien und Eicheln werden die gesammten Mengen derselben auf einen gemeinsamen Platze in der Gemeinde zusammengebracht und nach Bezahlung von dort abgenommen.

5.) Bezahlung.

Am Tage der Abnahme der Kastanien und Eicheln von der Gemeinde wird die Bezahlung derselben stattfinden. Zur Übernahme der Kastanien und Eicheln wird ein legitimierter Einkäufer zur Gemeinde kommen und an diesen haben sich die Besitzer der gesammelten Kastanien und Eicheln zwecks Entlohnung zu wenden.

Da in den gegewärtigen schweren Zeiten jede Kastanie und Eichel von Wert ist, werden hiermit die Schulleitungen, Gemeinden, Lehrer, Schulkinder und die arbeitslose Bevölkerung aufgefordert, die Kastanien und Eicheln zu sammeln, wodurch sich für sie eine Verdienstmöglichkeit darbietet. Alle Anfragen, Offerte, etc. sind an das Kommerzielle Referat des k. u. k. Kreiskommandos in Busk zu richten.

529.

Die Auszahlung der vom Auslande für die hiesige Bevölkerung eingesandten Geldsumen.

Zwecks einheitlicher Regelung der Behebung bzw. des Empfanges von Geldsendungen, die aus den neutralen Ländern für die hiesige Bevölkerung eingesendet wurden, wird allen P. T. Bürgermeistern und Gemeindevorstehern zur Kenntnis gebracht, daß von nun an Sendungen, die den Geldbetrag von 1000 Kr. (sage eintausend Kronen) nicht übersteigen, durch die Kassa des hiesigen k. u. k. Kreiskomma - dos zu Händen der Adresaten durch das nächste Postamt und zwar per Postanweisung, übersendet werden.

Die Bestätigung des Aufgabers wird nachher durch die hiesige Kreiskassa an denjenigen Amt übersendet, das bei der Übersendung der Geldsumme vermittelt hat

Falls die Geldsendung aus dem Auslande den Geldbetrag von 1000 Kr. (sage ein tausend Kronen) übersteigt wird seitens des k. u k. Kreiskommandos unverzüglich die Partei durch den Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister, vom Einlangen der Geldsendung verständigt und Pflicht des Letzteren ist es, mit der interessierten Partei bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu erscheinen und hier nach Unterschrift der Quittung das Geld zu beheben

In diesem Falle sendet die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos sofort die unterschriebene Quittung dem ausländischen Amte, das bei der Übersendung des Geldes vermittelt hat.

Endlich wird bekantgegeben, daß die Kreiskassa des k. u. k. Kreiskommandos nich verpflichtet ist, die Übernahmsbestätigungen der Geldsendungen zu Händen der Privatpersonen zu übersenden.

Den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern wird zur Pflicht gelegt, die Angelegenheit der erwähnten Geldsendungen mit dem größten Pflicht und Energie zu behandeln.

Die obige Verordnung ist zur allgemeinen Kenntnis nach dem dortigen Gebrauche zu bringen.

Endlich werden die P. T. Bürgermeister und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß die zur let ten Kategorie gehörenden Geldsendungen binnen 10. Tagen, vom Tage der Beabsichtigung angerechnet, behoben werden müssen, widrigenfalls dieselben zur disziplinären Verantwortung gezogen werden.

530.

Zulassung des Postverkehres zwischen den Kriegsgefangenen bei der Armee im Felde und den Bewohnern der Okkupierten Gebiete.

Für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen in der Monarchie und bei der Armee im Felde gelten fortab die nachstehenden Bestimmunaen:

1. Der Postverkehr ist gestattet zwischen den Bewohnern des Militärgeneralgouvernements Lublin und den russischen Kriegsgefangenen.

Zur Versendung durch die Bevölkerung werden zugelass n:

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,

b) Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 500 Kr.

c) Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewichte von einschließlich 5 kg.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Die Adresse der an Kriegsgefangene bei der Armee im Felde gerichteten Sendungen muß die mit Q. Nr. 85469 Gstb. Präs. Nr. 6613/17 Punkt 3 normierten Angaben enthalten. Sendungen an Kriegsgefangene in der Monarchie müssen als Bestimmungsort die Angabe des betreffenden Kriegsgefangenlagers aufweisen.

Alle Sendungen haben ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise den handschriftlichen oder gedruckten Vormerk: „Kriegsgefangenensendung — gebührenfrei“ zu tragen.

Bei den Postanweisungen ist dieser Vormerk auf dem rechten Abschnitt, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem rechten Abschnitt der Postbegleitadresse anzubringen.

Ausser der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben u. zw. bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teil der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitt der Postbegleitsadresse.

3. Die Briefe und Postkarten müssen in leicht lesbarer Schrift abgefaßt sein, die Länge eines Briefes wird mit 4 Oktavseiten (nicht mehr als 60 Zeilen) bemessen. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

4. Auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen schriftliche Mitteilungen nicht angebracht werden.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche sonstige für den gewöhnlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände und nicht leicht verderbliche Eßwaren (Konserven, Kakes, Marmelade, Chokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten. Falls die zu versendenden Gegenstände einem Ausfuhrverbot unterliegen, ist eine besondere Bewilligung für die Aausfuhr nicht erforderlich. Der Beischluß einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Begleitsadressen nicht angebracht werden.

Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften, wie für Feldpostpakete. Es ist zweckmässig, in die Sendung obenauf einen Zettel mit der genauen Abschrift der Adresse des Paketes einzulegen, um die Zustellung auch im Falle des Verlustes der Adresse zu sichern.

Die Pakete für die Kriegsgefangenen genießen die Zollfreiheit. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

531.

Errichtung einer Polizeihundestation.

In Chmielnik wurde am 5. November 1917 eine Polizeihundestation errichtet.

Dieser Polizeihund kann bei vorkommenden schweren strafbaren Handlungen von den Gemeinden Chmielnik, Gnojno, Grabki, Szydłów, Kurozwęki und Drugnia angesprochen werden.

Die Requisition des Polizeihundes verspricht jedoch nur dann einen Erfolg. wenn der Tatort sofort nach Entdeckung des Verbrechens sorgfältig abgesperrt und von anderen Personen nicht betreten wird, ferner der Zeitpunkt der Tatverübung noch nicht sehr lange zurück liegt.

Die Bevölkerung wird bei dieser Gelegenheit neuerdings geraten bei Entdeckung von strafbaren Handlungen sofort beim nächsten Feldgendarmerie-

post n die Anzeige zu machen. welche auch die Requirierung des Polizeihundes veranlassen wird.

532.

Regelung der Transportmittel-Beistellung.

Zufolge MGG. Vdg. VIII. Nr. 53684/17. wird mit 25. November l. J. bei der landw. Abt. des k. u. k. Kreiskommandos Busk eine Transportdiriegierungsstelle unter Leitung des landw. Referenten und des Transportmittel-Evidenzführers errichtet.

Der Transportdirigierungsstelle obliegt:

Verfügung über sämtliche im Kreise vorhandenen Transportmittel und deren Zuweisung an die Bedarfsstellen (Organen des Kreiskommandos, Filialen, legitimierten Einkäufer der P. G. Z. P. L. Z. und P. F. Z., Kreisforstamt, Technische Abt. etc.) nach der Dringlichkeit und Wichtigkeit.

Die Transportdirigierungsstelle fordet den jeweiligen Fuhrwerkenbedarf wo immer möglich mittels Telephondepesche bei den betreffenden Gendarmerie-Posten an, welche letzteren die Bestimmung und Aufbringung der Fuhwerwerke obliegt.

Säumige Beisteller werden vom betreffenden Gen. Posten mit Geldstrafe bis 50 Kronen bestraft.

Angeblich kranke Pferde werden vom Kreistierarzte untersucht werden.

Die Verweigerung der Beistellung von Fuhwerken ohne zwingenden Grund und in erwiesener böswilliger Absicht wird vom Kreiskommando im Sinne der Vdg. des A. O. K, vom 19. August 1915. Vdgs. Blatt Nr. 30 St. VII. bestraft.

533.

Telegraphen-Telephonleitungen, Beschädigungen.

Nach Meleung der Etappen-Post und Telegraphen-Direktion Lublin häufen sich die Fälle der böswilligen Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen durch Zerschlagen von Isolatoren, was nicht nur die Betriegsfähigkeit stört, sondern auch grosse Kosten bei der Behebung dieser Beschädigungen verursacht.

Bezugnehmend auf die Verordnungen des k. u. k. Kreiskommandos in Busk vom 27/VIII. 1915, E. Nr. 1297/Z. K. und vom 3/IX, 1916, E. Nr. 15597 sowie die Publikationen in den Amtsblättern Nr. 149 Punkt 10 vom 2(/II, 1916. VI Teil und Nr. 483 Punkt 10 vom 20/VIII, 1917. XV Teil bekannt-gegeben, dass solche Verbrechen strengstens geahndet werden, bei Nichteinbringung des Täters werden die betreffenden Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar gemacht und mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten:

Otto Scholz m. p. Oberstlt.

Buchdruckerei Topiol, in Busk.